



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 277/16

vom
5. Dezember 2016
in dem Sicherungsverfahren
gegen

hier: Beschwerde

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 2016 beschlossen:

Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 28. September 2016 sowie sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden kostenpflichtig verworfen.

Gründe:

- 1 Der Verurteilte erhebt gegen den Senatsbeschluss vom 28. September 2016, mit dem Befangenheitsanträge gegen Mitglieder des Senats sowie eine Anhörungsrüge zurückgewiesen worden sind, „Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 StPO“ und beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist jedoch der Rechtsbehelf der Beschwerde nicht statthaft (§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO). Gleiches gilt für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil der Beschwerdeführer keine Frist im Sinne des § 45 Abs. 1 StPO versäumt hat.

- 2 Der Senat weist darauf hin, dass er weitere Eingaben ohne neuen relevanten Sachvortrag nicht mehr bescheiden wird.

Mutzbauer

Dölp

König

Berger

Bellay